

II-13890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/47-1/94

1010 Wien, den 6. Juni 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7100~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

— — — — —
Klappe _ Durchwahl

6307IAB

1994-06-06

ZU 6379I3

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. PETROVIC,
Freundinnen und Freunde an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend OGH-Entscheidung betreffend
Voraussetzungen für eine Invaliditätspension
(Nr. 6379/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Einleitend ist festzuhalten, daß mir als Bundesminister für
Arbeit und Soziales kein Einfluß auf Angelegenheiten des
Leistungsrechtes in Sozialversicherungssachen zukommt, soweit
diese in die Kompetenz der unabhängigen Gerichte fallen. Ich
möchte daher auch von einer näheren Kommentierung der in Rede
stehenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes
(GZ 10 Ob S 56/93) absehen.

Zu der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Bestimmung ist
allerdings folgendes zu bemerken:

Die Zeitgemäßheit der Textierung des § 255 Abs.3 ASVG hinsicht-
lich der Frage, auf welche Berufstätigkeiten ein(e) unge-
lernte(r) Arbeiter(in) verwiesen werden darf, kann angezweifelt
werden:

- 2 -

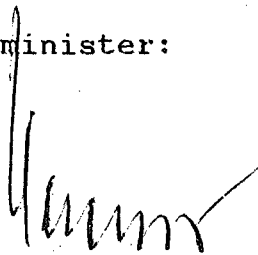
Ich bin der Auffassung, daß bei der Beurteilung dieser Frage auch auf das Kriterium der sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten Bedacht genommen werden sollte. Eine entsprechende Änderung der zitierten Bestimmung habe ich im Rahmen des Entwurfes einer 51.Novelle zum ASVG mit zur Diskussion gestellt; diese fand jedoch nicht die notwendige Zustimmung der begutachtenden Stellen und damit keine Aufnahme in die einschlägige Regierungsvorlage.

Dessenungeachtet werde ich Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage der ungelernten Arbeiter(innen) selbstverständlich weiterhin unterstützen.

Abschließend möchte ich zum gegenständlichen Beschluß des Höchstgerichtes noch folgendes zu bedenken geben:

Bei der Anwendung des § 255 Abs.3 ASVG ("Begriff der Invalidität") ist es erforderlich, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die in dieser Gesetzesstelle genannten Voraussetzungen bei dem (der) antragstellenden Versicherten vorliegen; von einem allgemeinen Erfahrungssatz bezüglich des Verweisungsberufsfeldes kann daher nicht ausgegangen werden.

Der Bundesminister:



Beilage A

Nr. 63791J

1994 -04- 06

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend OGH-Entscheidung betreffend Voraussetzungen für eine Invaliditätspension

Eine OGH-Entscheidung verschärft die Voraussetzungen unter denen ein Arbeitnehmer/ eine Arbeitnehmerin vor dem 55. Lebensjahr eine Invaliditätspension in Anspruch nehmen kann. Galt man bisher als pensionsberechtigt, wenn man selbst leichte Arbeiten nicht ganztägig verrichten konnte, so soll nun auch geprüft werden, ob nicht eine Halbtagsbeschäftigung zumutbar wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Position bezieht das Sozialministerium zu dieser Verschlechterung der Lage der AntragstellerInnen auf Invaliditätspension?
2. Ist daran gedacht, eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen?
Wenn ja, wann und in welcher Form?
Wenn nein, warum nicht?